

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf diese 140. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1 : 1.000
© GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen Verden

Planverfasser

Die 140. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 die Aufstellung der 140. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 17.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Kirchdorf hat dem Entwurf der 140. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 15.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 140. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom 23.07.2025 bis 25.08.2025 im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 140. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 18.12.2025 beschlossen.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Ausfertigung

Die 140. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf wird hiermit ausgefertigt. Die Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Kirchdorf im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 140. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Diepholz, den
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/Auflagen/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

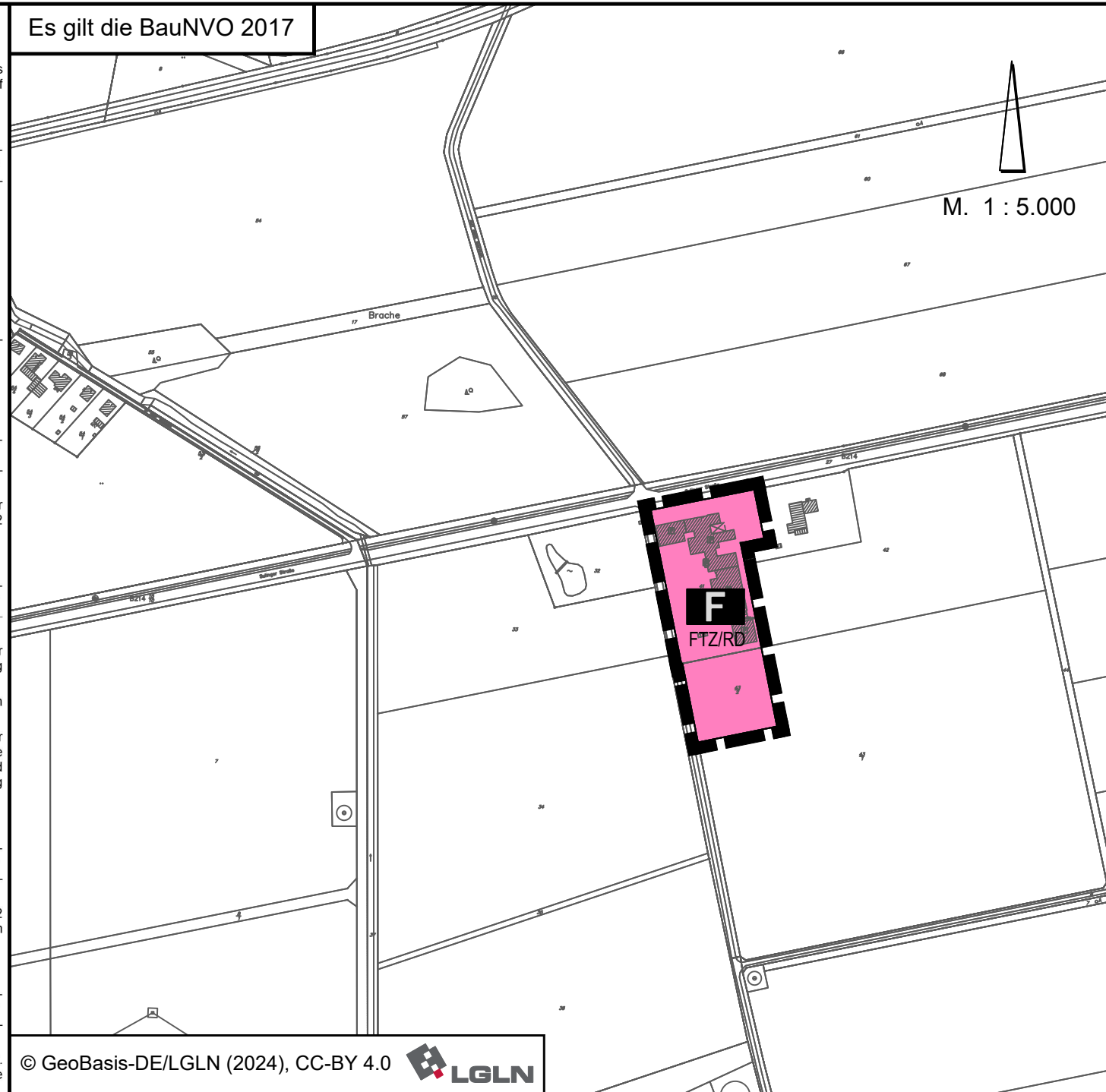
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 140. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Es gilt die BauNVO 2017



© GeoBasis-DE/LGLN (2024), CC-BY 4.0 LGLN

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 140. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/in bekannt gemacht worden.

Die 140. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.


Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister


Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 140. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 140. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Kirchdorf, den
Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenerklärung

 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4)

 Zweckbestimmung: Feuerwehrtechnische Zentrale/ Rettungsdienst

 Geltungsbereich der FNP-Änderung

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Im Fall von archäologischen Befunden ist das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt.

(5)

Auf nachgelagerter Planungsmaßnahme sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen anzustreben. Für eine Übersicht der möglichen Maßnahmen wird auf den Umweltbericht, Kapitel 2.3.1 verwiesen.

SAMTGEMEINDE KIRCHDORF
Landkreis Diepholz

140. Flächennutzungsplanänderung

"Erweiterung FTZ Wehrbleck"

Stand: September 2025

1. Ausfertigung

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

